

99050092012000, 99050092012000

EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanererkennungsrichtlinie Ausstellung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370989941/L100001>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99050092012000, 99050092012000 |
| Leistungsbezeichnung I | EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanererkennungsrichtlinie Ausstellung |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Hessen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Grenzüberschreitende Dienstleistungen, Nachweis Berufserfahrung, Reiseleiter, Niederlassung in der EU, Betriebsstätte in der EU, Auslandsentsendung, Reiseleiterin, EU-Bescheinigung, EG-Bescheinigung, Arbeiten in der EU, Dienstleistungsfreiheit |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|--|
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Gewerbe (050) |
| Verrichtungskennung | Ausstellung (012) |
| SDG-Informationsbereich | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja |
| Fachlich freigegeben am | 15.10.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Deutscher Industrie- und Handelskammertag |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdv_1/_5.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdg_1/art_iv.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32005L0036&from=EN https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdg_1/art_iv.html https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdv_1/_5.html |
| Teaser | Wenn Sie im EU-Ausland bestimmte Dienstleistungen erbringen möchten, benötigen Sie für einige EU-Länder (z.B. Österreich, Belgien, Luxemburg) die EU-Bescheinigung als Nachweis Ihrer Berufserfahrung. |
| Volltext | Wenn Sie bestimmte Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat erbringen oder sich dort niederlassen möchten, müssen Sie in einigen Mitgliedstaaten unter anderem die sogenannte EU-Bescheinigung vorlegen. Mit dieser Bescheinigung weisen Sie nach, dass Sie |

Modul

Sachverhalt

diese Dienstleistung in Deutschland rechtmäßig und dauerhaft erbringen. Sofern Sie bzw. Ihr Unternehmen Mitglied einer Kammer (beispielsweise Handwerkskammer) sind, ist diese für Sie zuständig. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer.

Um darzulegen, dass die Dienstleistungen dauerhaft und rechtmäßig erbracht werden, müssen Sie die von Ihnen konkret ausgeübte Tätigkeit und ihre Dauer angeben. Neben einer Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens müssen Sie angeben, ob Sie als Selbständiger, als Leiter eines Unternehmens bzw. einer Zweigniederlassung, in leitender Stelle oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sind.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises
- Nachweis der konkret ausgeübten Tätigkeit sowie Dauer
- Ausbildung (Nachweise: Zeugnis, Diplom, Zertifikat)
- Zusätzlich als:
 - Selbständige: Gewerbeanmeldung
 - Leiter eines Unternehmens bzw. einer Niederlassung: Nachweis: Handelsregistereintrag
 - Leitender Angestellter: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis
 - Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis

Voraussetzungen

- Ausübung des Berufs in den vergangenen zwei Jahren
- Angabe und Nachweise über die konkret ausgeübte Tätigkeit

Kosten

Es fallen Kosten an. Genaueres erfahren Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.

Verfahrensablauf

Eine EU-Bescheinigung können Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen.

- Sie reichen den Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen ein
- Nach Prüfung durch die zuständige Stelle wird die EUBescheinigung ausgestellt Ihnen per Post, inkl. Rechnung, zugesandt

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| | Nach Erhalt der Bescheinigung können Sie sie für Ihren Antrag im EU-Land verwenden. |
| Bearbeitungsdauer | • In der Regel 2 – 4 Wochen |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | <p>Ob zur Aufnahme der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat besondere Voraussetzungen zu beachten sind, insbesondere ob die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlich ist, darüber informiert auch der Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG:</p> <p>[Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32005L0036) https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c1f9f567-daae-11ea-adf7-01aa75ed71a1</p> |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | \- keine formalen Rechtsbehelfe |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • EUBescheinigung Ausstellung • Nötig, um im EUAusland bestimmte Dienstleistungen erbringen zu dürfen • Weist Berufserfahrung nach <p>Zuständig: IHK, Handwerkskammer, gegebenenfalls andere Berufskammer</p> |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | <ul style="list-style-type: none"> • Formular: Formular für Ausstellung der EUBescheinigung der jeweils zuständigen Stelle • OnlineVerfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein |
| Ursprungsportal | EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanerkennungsrichtlinie Ausstellung, EU certificate of activities carried out according to the |

Modul

Sachverhalt

Professional Recognition Directive Issuance
